B/P200998

Erläuterungen zur Anpassung der Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 23. November 2021 (Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen, SG 321.331) Stand: 21. Dezember 2021

1. Ausgangslage

Die Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie wurde seit der Totalrevision vom 3. November 2020 diverse Male angepasst. Im Zuge der nun notwendig werdenden Verschärfungen hat der Regierungsrat die Verordnung mit Beschluss vom 22. November 2021 einer erneuten Totalrevision unterzogen sowie mit Beschlüssen vom 30. November 2021 sowie 2. Dezember 2021 angepasst.

Gemäss Art. 23 der Covid-19-Verordnung besondere Lage können Kantone zusätzliche Massnahmen nach Art. 40 des Epidemiengesetzes (EpG) treffen, wenn die epidemiologische Lage im Kanton oder in einer Region dies erfordert – wobei der Kanton die Lage anhand anerkannter Indikatoren und ihrer Entwicklung zu beurteilen hat – oder wenn er aufgrund der epidemiologischen Lage nicht mehr die notwendigen Kapazitäten für die erforderliche Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Art. 33 EpG bereitstellen kann.

Die Behörden des Kantons Basel-Stadt beobachten das aktuelle Infektionsgeschehen laufend. Dabei darf im Hinblick auf die Frage, ob ein hoher Anstieg der Fallzahlen vorliegt bzw. ob ein solcher Anstieg „unmittelbar droht“, die Situation nicht isoliert auf den Kanton Basel-Stadt beschränkt betrachtet werden. Vielmehr ist hierfür das gesamte internationale, nationale und regionale Infektionsgeschehen mit zu berücksichtigen. So können in einem Kanton aufgetretene Ansteckungsherde in der kleinräumigen Schweiz rasch auch auf andere Kantone überspringen. Allgemein gilt: Werden Massnahmen zu spät eingeführt, erschwert dies die Kontrolle der Epidemie und zugleich steigt das Risiko einer erneuten grossen Welle mit exponentiellem Wachstum, was wiederum grosse negative Auswirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft nach sich ziehen würde.

Mit Blick auf die aktuell verschärfte epidemiologische Lage sowie aufgrund des Auftretens erster Omikron-Fälle in der Schweiz (u.a. an einer Schule im Kanton Basel-Stadt) erachtet es der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt als erforderlich, den § 2 der Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen erneut anzupassen.

Die vorliegend angeordneten Massnahmen beschränken die betroffenen Personen nicht übermässig und sind diesen insbesondere mit Blick auf die Folgen, welche drohen würden, wenn man keine weiteren Massnahmen trifft, zuzumuten.

2. Erläuterung zu den Änderungen

2.1 § 2 Maskenpflicht in Schulen und Tagesstrukturen

Verordnung vom 30.11.2021	**Änderungen**
§ 2 Maskenpflicht in Schulen und Tagesstrukturen [1] In den Innenräumen von Schulen der Primar- und Sekundarstufe sowie von Tagesstrukturangeboten gilt für alle Personen eine Maskenpflicht. [2] Keine Maskenpflicht gilt: a) für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe bis und mit 4. Primarschulklasse, ausser sie besuchen eine Mehrjahrgangsklasse mit Schülerinnen und Schülern der 5. bzw. 6. Primarschulklasse; *b) …* c) für Personen, die nachweisen, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere aus medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können, wobei andere, geeignete Massnahmen zum Schutz vor Ansteckung zu treffen sind; d) in Unterrichts-, Betreuungs- und Therapiesituationen, in denen das Tragen einer Gesichtsmaske den Unterricht, die Betreuung oder die Therapie wesentlich erschwert, wenn 1) der Mindestabstand gegenüber den Schülerinnen und Schülern oder anderen Erwachsenen eingehalten wird oder 2) der Schutz durch andere Schutzmassnahmen gewährleistet wird. [3] Der Nachweis nach Abs. 2 c wird gegenüber der Schulleitung oder einer von dieser bezeichneten Stelle erbracht.	**§ 2 ~~Maskenpflicht in~~ *Schulen, Kindertagesstätten und Spielgruppen*** [1] In den Innenräumen von Schulen der Primar- und Sekundarstufe sowie von Tagesstrukturangeboten, *Kindertagesstätten und Spielgruppen* gilt für alle Personen eine Maskenpflicht. [2] Keine Maskenpflicht gilt: *a)* ~~für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe bis und mit 4. Primarschulklasse, ausser sie besuchen eine Mehrjahrgangsklasse mit Schülerinnen und Schülern der 5. bzw. 6. Primarschulklasse~~; *für Kinder bis und mit Kindergartenstufe;* *b) …* c) für Personen, die nachweisen, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere aus medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können, wobei andere, geeignete Massnahmen zum Schutz vor Ansteckung zu treffen sind; d) in Unterrichts-, Betreuungs- und Therapiesituationen, in denen das Tragen einer Gesichtsmaske den Unterricht, die Betreuung oder die Therapie wesentlich erschwert, wenn 1) der Mindestabstand gegenüber den Schülerinnen und Schülern oder anderen Erwachsenen eingehalten wird oder 2) der Schutz durch andere Schutzmassnahmen gewährleistet wird; e) *für Betreuungspersonen in Kindertagesstätten und Spielgruppen in der direkten Betreuung von Säuglingen bis 18 Monaten oder in begründeten Einzelfällen*. [3] Der Nachweis nach Abs. 2 c wird gegenüber der Schulleitung oder einer von dieser bezeichneten Stelle erbracht. *[4] Alle Schülerinnen und Schüler sowie die Lehr- und Fachpersonen der Primarstufe und der Sekundarstufe I müssen am wöchentlichen repetitiven Testen (Pooltests) und im Falle eines positiven Poolergebnisses an den individuellen Nachtests (Depooling) teilnehmen.* *[5] Ausgenommen von den Tests gemäss Abs. 4 sind Personen, die in den letzten 6 Monaten*

	positiv auf eine Sars-Cov-2 Infektion getestet worden sind oder aus medizinischen Gründen an einer Teilnahme verhindert sind. *[6] Bei Verweigerung der Teilnahme am individuellen Nachtest (Depooling) wird durch das zuständige Departement eine Quarantäne angeordnet.*

Zu Abs. 1:

Die Maskentragpflicht für Mitarbeitende von Kindertagesstätten und Spielgruppen sowie die dort betreuten Kinder, die bereits die Primarschule besuchen, dient u.a. dem Schutz der kleinen Kinder – welche keine Masken tragen und nicht geimpft werden können – vor einer Ansteckung und einer Weiterübertragung des Virus beispielsweise an andere Familienangehörige. Es handelt sich um eine wichtige Massnahme, um die Angebote aufrecht erhalten zu können.

Zu Abs. 2 lit. a:

Die Maskentragpflicht wird auf alle Primarschülerinnen und Primarschüler ausgedehnt.

Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der Omikron-Variante im Januar eine erneute Welle auf uns zukommen wird. Die Omikron-Variante wird mit grosser Wahrscheinlichkeit ansteckender sein als die Delta-Variante, sodass sich auch jüngere Primarschulkinder rascher anstecken werden, sowohl bei Klassenkolleginnen und Klassenkollegen, Lehrpersonen, in der Familie als auch in der Freizeit. Ein Maskentragen ist für Schülerinnen und Schüler ab der 1. Klasse der Primarschule zumutbar, wenn auch teilweise ablenkend und teilweise mit eingeschränkter Wirksamkeit (nicht korrektes Tragen). Die Vorteile der Massnahme überwiegen aber klar, sind doch damit geringere Ansteckungen in den Schulen zu erwarten. Die Massnahme trägt zudem dazu bei, Omikron-bedingte ausgedehnte Klassenquarantänen schon bei einem einzigen Fall sowie Klassenquarantänen insgesamt zu verhindern. Entsprechend würden weniger Corona-bedingte Schulabsenzen von Schülerinnen und Schülern entstehen.

Im Kontext der schweizweit zu erwartenden, deutlichen Verschärfungen der Pandemiemassnahmen, ist auch eine Ausweitung der Maskentragpflicht auf Kinder ab der 1. Klasse der Primarschule verhältnismässig, wirksam und führt insbesondere auch zu weniger Corona-bedingten Schulabsenzen.

Zu Abs. 2 lit. e:

Eine Ausnahme von der Maskentragpflicht in Kindertagesstätten und Spielgruppen statuiert der neue § 2 Abs. 2 lit. e. Säuglinge sind in der 1 zu 1 Betreuung darauf angewiesen, dass sie die Mimik der betreuenden Person sehen und lesen können. Zudem ist es in begründeten Einzelfällen (z.B. zur Eingewöhnung, zum Spracherwerb oder bei Verständigungsproblemen aufgrund fehlender Mimik) zulässig, zeitlich begrenzt auf das Maskentragen zu verzichten. Dabei wird auf die Empfehlungen von KiBeSuisse verwiesen.

Zu Abs. 4:
Die Teilnahme am wöchentlichen repetitiven Testen (sog. Pooltests) ist ab dem 3. Januar 2022 für alle Schülerinnen und Schüler sowie Lehr- und Fachpersonen der Primarstufe und der Sekundarstufe I obligatorisch. Die Sekundarstufe II ist vom Testobligatorium nicht erfasst. Der Anteil geimpfter Schülerinnen und Schüler ist auf der Sekundarstufe II hoch. Zudem ist das Infektionsgeschehen v.a. auf der Primarstufe und der Sekundarstufe I hoch.

Ziel dieser Massnahme ist, dass der Präsenzunterricht aufrechterhalten werden kann. Der Begriff «Fachpersonen» umfasst auch die Mitarbeitenden der Tagesstrukturen. Von der Regelung sind auch die Schulheime erfasst.

Auch das auf einen positiven Pool folgende individuelle Nachtesten (Depooling) ist eine wichtige Massnahme zur Aufrechterhaltung eines regelmässigen und weitgehend ungestörten Unterrichts. Sie stützt sich auf das Update des BAG vom 26. November 2021 zur «Covid-19: Risikobewertung und Massnahmenvorschläge zur Prävention von Übertragungen in obligatorischen Schulen».

Zu Abs. 5:
Ausgenommen von der Teilnahme an den Pooltests und am Depooling sind Personen, welche in den letzten 6 Monaten vor dem durchzuführenden Test eine Corona-Infektion durchgemacht haben. Dies aufgrund der Tatsache, dass PCR-Tests bei «Genesenen» noch über längere Zeit ein positives Resultat anzeigen können, was den Sinn und Zweck der Tests vereiteln würde. Auch Personen, die aus medizinischen Gründen an einer Teilnahme verhindert sind, sind vom Obligatorium ausgenommen.

Zu Abs. 6:
Erst nach Erhalt eines negativen Einzelergebnisses nach dem Depooling dürfen die betroffenen Personen wieder zurück in die Schule. Im Falle einer Verweigerung der Teilnahme am individuellen Nachtest, kann der jeweilige Status nicht festgestellt werden. Deshalb muss davon ausgegangen werden, dass bei diesen Personen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit besteht, Träger des Virus zu sein. Zur Vermeidung von Übertragungen ist daher eine Quarantäne angezeigt.

Die generelle Verweigerung der Teilnahme an den Pooltests kann zu einer Bestrafung mit Busse gemäss Art. 83 Abs. 1 Bst. j des Epidemiengesetzes führen.

2.2 § 2a Veranstaltungen sowie Fach- und Publikumsmessen

Verordnung vom 30.11.2021	**Änderungen**
§ 2a Veranstaltungen sowie Fach- und Publikumsmessen	**§ 2a Veranstaltungen sowie Fach- und Publikumsmessen**
[1] In Innenräumen an Veranstaltungen sowie an Fach- und Publikumsmessen müssen alle Personen eine Gesichtsmaske tragen. [2] Die Konsumation von Speisen und Getränken muss sitzend an Tischen erfolgen. [3] Für Veranstaltungen ab dem 6. Dezember 2021 sowie für Fach- und Publikumsmessen mit 300 bis 1'000 Teilnehmenden gilt eine Meldepflicht an das zuständige Departement.	~~[1] In Innenräumen an Veranstaltungen sowie an Fach- und Publikumsmessen müssen alle Personen eine Gesichtsmaske tragen.~~ ~~[2] Die Konsumation von Speisen und Getränken muss sitzend an Tischen erfolgen~~. [3] Für Veranstaltungen ab dem 6. Dezember 2021 sowie für Fach- und Publikumsmessen mit 300 bis 1'000 Teilnehmenden gilt eine Meldepflicht an das zuständige Departement.

Infolge des Entscheides des Bundesrats vom 17. Dezember 2021 können die Abs. 1 und 2 des § 2a aufgehoben werden.

2.3 §§ 2b bis 2d

Infolge des Entscheides des Bundesrats vom 17. Dezember 2021 können die §§ 2b bis 2d aufgehoben werden.

3. Geltungsdauer

Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am 3. Januar 2022 in Kraft. § 2 bleibt befristet bis zum 31. Januar 2022.